

## **RICHTLINIEN für die Arbeit der SENIORENGRUPPE**

in der Gewerkschaft der Polizei  
Landesbezirk Baden-Württemberg e. V. (GdP)  
Stand 28.10.2020

### **1. Zweck**

Zur Förderung der Seniorenarbeit besteht in der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Baden-Württemberg e. V. (GdP) die SENIORENGRUPPE.

### **2. Aufgaben und Ziele**

- 2.1. Die Organe der SENIORENGRUPPE vertreten im Rahmen der GdP-Satzung die besonderen Belange der im Ruhestand befindlichen Mitglieder der GdP (Ziff. 3 dieser Richtlinien).
- 2.2. Die SENIORENGRUPPE berät den Geschäftsführenden Landesvorstand (GLV) und entwickelt Initiativen bei den besonderen Fragen der Pensionäre, Rentner/innen und Hinterbliebenen. Sie unterstützt den GLV bei der Organisationsarbeit und dem Bemühen, den Senioren die gewerkschaftspolitischen Ziele der GdP darzustellen. Eine Außenvertretung findet nur in Abstimmung mit dem GLV statt.
- 2.3. Die SENIORENGRUPPE fördert und pflegt Kontakte zu Seniorengruppen des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB) und seiner Mitgliedsgewerkschaften sowie zu anderen Seniorenverbänden.
- 2.4. Ein/e Kostenstellenverantwortliche/r ist zu benennen.

### **3. Mitgliedschaft**

Im Ruhestand und in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befindliche Mitglieder (Versorgungsempfänger/innen, Rentner/innen oder deren Hinterbliebene) der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Baden-Württemberg e. V. gehören der SENIORENGRUPPE an.

Mitglieder der GdP können bereits 5 Jahre vor Erreichen der Altersgrenze auf Landes- als auch auf Ebene der Untergliederungen in Funktionen der Seniorengruppe gewählt werden.



#### **4. Organe der SENIORENGRUPPE**

Organe der SENIORENGRUPPE sind

- a) die Landessenienkonferenz,
- b) der Vorstand der SENIORENGRUPPE (Landessenienvorstand).

Nur Mitglieder der SENIORENGRUPPE können in die Organe gewählt werden (Ausnahme Ziff. 3, Satz 2).

#### **5. Landessenienkonferenz**

5.1. Zur Unterstützung und Förderung der Seniorenarbeit findet alle fünf Jahre eine Landessenienkonferenz so rechtzeitig vor dem Landesdelegiertentag statt, dass Anträge zum Landesdelegiertentag termingerecht eingereicht werden können.

5.2. Die Landessenienkonferenz setzt sich zusammen aus den gewählten Delegierten der Bezirksgruppen und dem Vorstand der SENIORENGRUPPE. Als Delegierte gewählt werden können nur Mitglieder gem. Ziffer 3.

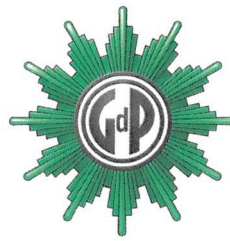
Jede Bezirksgruppe erhält zunächst zwei Grundmandate und bei mehr als fünfhundert Mitgliedern ein Zusatzmandat.

5.3. Der Landessenienkonferenz obliegt, neben der Beratung und Beschlussfassung zu den grundsätzlichen Aufgaben und Zielen der SENIORENGRUPPE (Ziff. 2 dieser Richtlinien), die Wahl des Vorstands der SENIORENGRUPPE (Ausnahmeregelung siehe Ziff. 6.2. dieser Richtlinien). Für die Wahl gilt einfache Stimmenmehrheit.

5.4. Antragsberechtigt sind die Bezirksgruppen und der Vorstand der SENIORENGRUPPE.

5.5. Die Einberufung der Landessenienkonferenz erfolgt durch den GLV.

5.6. Für die Durchführung der Landessenienkonferenz gilt Ziff. 8.1. dieser Richtlinien.



## 6. Vorstand der SENIORENGRUPPE (Landessenorenvorstand)

6.1. Der Vorstand der SENIORENGRUPPE setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:

- a) Vorsitzende/r
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Schriftführer/in
- d) Zwei Beisitzer/innen

6.2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands der SENIORENGRUPPE zwischen zwei Landessenorenkonferenzen aus dem Amt aus, so wählt der Vorstand der SENIORENGRUPPE für dieses Amt ein nachfolgendes Mitglied.

Diese Form der Nachwahl ist höchstens für die Hälfte der von der Landesessenorenkonferenz gewählten Mitglieder des Vorstands der SENIORENGRUPPE zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.

## 7. Sitzungen

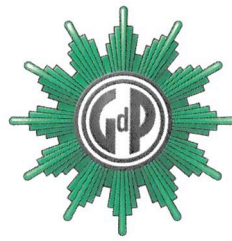
7.1. Sitzungen des Vorstands der SENIORENGRUPPE finden in der Regel zweimal jährlich statt. Weitere Sitzungen können auf Antrag nach Zustimmung des GLV durchgeführt werden.

7.2. Die Einladungen zu Sitzungen erfolgen über die Geschäftsstelle der GdP durch die/den Vorsitzende/n der SENIORENGRUPPE. Ihr/ihm obliegt auch die Sitzungsleitung.

## 8. Grundsatzregelungen

8.1. Soweit in diesen Richtlinien nicht besonders geregelt, gelten für die Arbeit der SENIORENGRUPPE die Bestimmungen der Satzung sowie der Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP.

8.2. Der GLV kann – in eigener Zuständigkeitsregelung – zur Wahrnehmung seiner Aufgaben (§ 24 der GdP-Satzung) an allen Sitzungen, Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen der Organe der SENIORENGRUPPE (Ziff. 4 dieser Richtlinien) mit beratender Stimme teilnehmen. Zum gleichen Zweck sind dem GLV die Protokolle aller Sitzungen usw. unverzüglich zuzuleiten.



## 9. Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Arbeit der Landesseniorengruppe wurden vom Landesvorstand im Benehmen mit der SENIORENGRUPPE (§ 30 Abs. 8 der GdP-Satzung) am 7. März 2002 in Eberdingen-Hochdorf erlassen und mit Beschluss der Gewerkschaftsbeiratssitzung vom 08. März 2007 in Stuttgart, sowie Beschluss der Landesvorstandssitzung vom 05. November 2008 in Pforzheim, sowie Beschluss der Landesvorstandssitzung vom 09. April 2013 in Eberdingen, sowie Beschluss der Landesvorstandssitzung vom 28. Oktober 2020 geändert. Sie treten am gleichen Tag in Kraft. Anderslautende Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Hans-Jürgen Kirstein  
Landesvorsitzender

Werner Fischer  
Vorsitzender der SENIORENGRUPPE